Der Senat wählt regelmäßig auf Grund eines gewöhnlich drei Personen umfassenden Wählvorschlages der Behörden, doch geschieht dies keineswegs in allen Fällen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen; wo aber das Gesetz den Behörden ein Vorschlagsrecht gibt '), wird man den Senat für gebunden erachten müssen, sich an die ihm gemachten Vorschläge zu halten. Eine Besonderheit gilt nach dem Rat- umd Bürgerschhaß vom 18. Juli 1859 für die Wähl des Stadtkassenverwalters: danach schlägt das Finanzdepartement vier Personen vor, von denen der Bürgerausschuß dem Senate zwei zur Wähl präsentiert.

Allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Befahigung zur Beldeidung von Äntern fehlen. Soweit reichsgesterliche Vorschriften bestehen, sind antärlich diese zu beobachten. Bei der Besetzung der höheren Stellen wird die Erfüllung der in anderen Staaten, insbesondere in Presilen, vorgeschriebenen Bedingungen verlangt "1); über die Besetzung der blueren Stehnen Bezubeamtenstellen trifft die vom Senate allein erlassene Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Bureaubeamtenstellen und die Ausbildung von Supernumeraren, vom 13. Öktober 1906 Bestimmungen; für die Besetzung von Subalern. und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern gilt, abgesehen von den rechtsrechtlichen Vorschriften, die Bekanntmaung vom 90. September 1907, und für die Besetzung solcher Stellen überhaupt die Bekanntmachung vom 90. September 1907 to Voltober 1882.

19. Dezember 1898 in bezug auf die pensionsberechtigten Hilfsarbeiter, ferner Art. 6 des Unterrichtsgestzes in der Fassung des Nachtrages vom 19. Dezember 1994 (Bureaubeaute der Oberschultehorde) und § 4 der Friedhofs- und Begräbnisordung vom 22. September 1996 (Priedhofsaufscher): in allen Bellotte.

") Wie, freilich ohne über die Zahl der Vorzuschlagenden zu bestimmen, die Art. 6 und 89 des Unterrichtsgesetzes in bezug auf den Schultat, den Stadtbibliothekar, die Direktoren und Oberlehrer, und die §§ 2 und 3 der Anordungen, betreffend den Beamtenetat der Baudeputation, vom 30, April 1988 in bezug auf die Baudriektoren und Bauinspektoren.

\*\*) So in den in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Anordnungen in bezug auf die Baudirektoren und Ifaninspektoren.